

INHALTSVERZEICHNIS

1. MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS RISIKOMANAGEMENT (MARISK) S. 1
2. FUNDAMENTAL REVIEW OF THE TRADING BOOK S. 4
3. ENTWURF FÜR DIE AUFSICHTSRECHTLICHE BERICHTERSTATTUNG DER LEVERAGE RATIO S. 10
4. TECHNISCHER REGULIERUNGSSTANDARD ZU DEN KAPITALANFORDERUNGEN FÜR ZENTRALE KONTRAHENTEN S. 12
5. NEUE PRINZIPIEN FÜR FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN S. 16
6. ENTWURF TECHNISCHER DURCHFÜHRUNGSSTANDARDS FÜR DIE OFFENLEGUNG VON EIGENMITTELN S. 21
7. MODERNISIERUNG DES MELDEWESENS MODUL A: UNTERJÄHRIGE FINANZDATEN S. 24
8. GRUNDSÄTZE FÜR EINE EFFEKTIVE AGGREGATION VON RISIKODATEN UND RISIKOBERICHTERSTATTUNG S. 28
9. IHRE ANSPRECHPARTNER S. 31

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Am 26. April 2012 hat die BaFin einen Entwurf zur Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) mit Konsultationsfrist bis zum 04. Juni 2012 veröffentlicht; das Datum des Inkrafttretens der neuen Regelungen ist derzeit noch offen. Das Konsultationspapier zur 4. MaRisk-Novelle bietet relativ wenige inhaltliche Überraschungen – es basiert im Wesentlichen auf den Regelungen der aktuell konsultierten Capital Requirements Directive (CRD IV), den „EBA Guidelines on Internal Governance“, den „CEBS Guidelines on Cost Benefit Allocation“ sowie den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und setzt diese Änderungen in nationales Recht um. Dabei erweitern die laufenden aufsichtlichen Reforminitiativen die vorangegangene 3. MaRisk Novellierung insbesondere in den nachfolgend dargestellten Aspekten.

Als Folge u.a. der durch den Range-of-Practice-Bericht der Bundesbank und des BaFin-Leitfadens zur Beurteilung der Risikotragfähigkeitskonzepte offenbarten Differenzen innerhalb der Institute soll eine weitgehende Harmonisierung der Risikotragfähigkeit stattfinden. So sollen Diversifikationseffekte nur noch dann über die Durchschnittsbildung vergangener Werte abgeleitet werden, wenn sie nicht nur in der Vergangenheit stabil waren, sondern dies auch für die Zukunft erwartet werden kann (AT 4.1 Tz. 6). Zukünftig muss außerdem die Festlegung wesentlicher Elemente und Annahmen der Risikotragfähigkeitssteuerung durch die Geschäftsleitung genehmigt werden (AT 4.1 Tz. 8). Neu in diesem Zusammenhang ist die Forderung nach einem Kapitalplanungsprozess, der das bisherige Risikotragfähigkeitskonzept um eine mehrjährige Betrachtungsperiode ergänzen soll (AT 4.1 Tz. 9). Der bisher im Risikotragfähigkeitskonzept betrachtete Zeithorizont soll hiervon nicht beeinflusst werden, vielmehr soll der Blick für Veränderungen in der Kapitalausstattung geschärft werden, die sich über den in der Risikotragfähigkeit verwendeten Zeithorizont hinaus ergeben können. Das neue Planungsinstrument ermöglicht die rechtzeitige Identifizierung des Kapitalbedarfs und gegebenenfalls die Einleitung geeigneter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium.

Im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse soll eine vorsorglichere Sichtweise der Institute gefördert werden. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eines Limitsystems nun für alle im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigten Risikoarten besonders hervorgehoben und explizit die Einrichtung qualitativer und quantitativer Frühwarnindikatoren gefordert (AT 4.3.2. Tz. 1 und 2).

Dabei werden jedoch keine komplex konstruierten Indikatoren gefordert, sondern eine kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung auch recht einfacher Hinweise auf Fehlentwicklungen mit gewünschter Steuerungswirkung. Zusätzlich sollen Stresstests demnächst neben dem regelmäßigen Turnus auch anlassbezogen durchgeführt werden (AT 4.3.3. Tz. 1).

Eine weitere Herausforderung für die Institute stellen zwei neue Kontrollverfahren neben der bereits vorhandenen internen Revision dar. Zum einen betrifft dies die Einrichtung des Risikocontrollings, wobei die grundsätzlichen Anforderungen keine große Neuerung darstellen, sondern die übersichtliche Konkretisierung der Aufgaben innerhalb der nationalen Vorschriften im Vordergrund stehen. Eine besondere Stellung in diesem Kontext nimmt der Leiter des Risikocontrollings ein. Neuerdings wird seine Beteiligung bei allen wichtigen risikopolitischen Entscheidungen gefordert. Analog zu den EBA Guidelines wird die Einbeziehung des Aufsichtsorgans bei dem Wechsel auf dieser Position gefordert (AT 4.4.1). Außerdem werden die qualitativen Anforderungen an die Erfahrung und fachlichen Kenntnisse bei der Positionsbesetzung hervorgehoben. Zusätzlich wird die Risikocontrolling Aufgabe bei großen Instituten zwingend einem Geschäftsleiter zugeordnet. Daneben wird die Einrichtung einer Compliance-Funktion, wie sie bereits aus dem Wertpapierdienstleistungsbereich bekannt ist, auch für das Risikomanagement gefordert. Die einzurichtende Funktion ist allgemein auf die Überwachung der Risiken der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen und sonstiger Vorgaben zu orientieren. Diese kann grundsätzlich auch an andere Kontrolleinheiten (außer der internen Revision) angebunden werden, wobei größeren Instituten die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit angeraten wird (AT4.4.3). Bezüglich der Qualifikation des Compliance-Beauftragten gelten die gleichen Anforderung wie für den Leiter des Risikocontrollings (AT 7.1 Tz. 2).

Die Grundausrichtung des Neuproduktprozesses wird um die besondere Bedeutung der Auswirkungen wesentlicher Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation und den IT-Systemen auf sämtliche Kontrollverfahren und -prozesse erweitert (AT 8 Tz. 7). Ziel ist, dass mögliche, durch Veränderungen betrieblicher Abläufe ausgelöste Kontrollschwächen, rechtzeitig identifiziert werden können.

Im Kreditgewährungsprozess wird nochmals speziell die Beurteilung des Risikos bei der Vergabe von Fremdwährungsdarlehen ergänzend angemerkt. So muss zukünftig eine strengere Prüfung der Kredit-

würdigkeit potentieller Kreditnehmer stattfinden, vor allem in Hinblick darauf, ob eine Bedienung des Kredits auch bei sehr ungünstigen Entwicklungen des Wechselkurses und des Fremdwährungszinses gewährleistet ist. Auf der anderen Seite müssen potentielle Kreditnehmer auf die besonderen Risiken bei der Aufnahme von Fremdwährungsrisiken ausreichend hingewiesen werden (BTO 1.2.1 Tz. 1).

Im Bereich Handel müssen die Institute zukünftig sicherstellen, dass Händler nach spätestens 12 Monaten ihre Positionsverantwortung für mindestens 10 aufeinanderfolgende Werktage aufgeben, ohne Zugriffsmöglichkeiten auf die von ihnen verantworteten Positionen zu haben (BTO 2.2.1 Tz. 10).

Grundsätzlich wird bei den Neuregelungen am prinzipienorientierten Charakter der MaRisk festgehalten. Entsprechend dem Proportionalitätsprinzip gibt es bei den obigen Ausführungen Öffnungsklauseln, welche insbesondere kleineren Instituten zugutekommen. Für Institute, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung, der Komplexität oder Internationalität ihrer betriebenen Geschäfte, eine besondere Relevanz besitzen, können sich hingegen umfassendere Maßnahmen im Bereich Risikomanagement ergeben.

2. Fundamental Review of the Trading Book

Einführung und Überblick

Der Basler Ausschuss (BIS) hat am 3. Mai 2012 ein Konsultationspapier zur grundlegenden Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften vorgelegt. Ziel der Vorschläge ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der durch die Aufsicht implementiert werden kann und zudem die Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen zwischen den verschiedenen Jurisdiktionen herstellt.

Die Vorschläge umfassen die folgenden Bereiche:

- Objektive Abgrenzung zwischen dem Handels- und dem Anlagebuch.
- Übergang vom Value-at-Risk (VaR) zu einem erwarteten Fehlbetrag (Expected Shortfall).
- Kalibrierung der Standardverfahren und internen Modelle unter Berücksichtigung von signifikantem Stress, d.h., analog des im Rahmen von Basel 2.5 eingeführten stressed Value at Risk (sVaR).
- Umfassende Einbeziehung des Risikos der Marktliquidität (ebenfalls analog zu Basel 2.5).
- Maßnahmen zur Reduzierung der Modellrisiken in Form eines granularen Genehmigungsverfahrens und Beschränkungen hinsichtlich der Diversifikation.
- Einführung überarbeiteter, risikosensitiverer, Standardverfahren als zuverlässiger Fallback für die internen Modelle.

Bis zur Finanzkrise gab es hinsichtlich der Marktpreisrisiken im Handelsbuch eine längere – weitgehende – Regulierungspause. Bis dato gab es die letzten größeren Änderungen zur Berücksichtigung von Marktpreisrisiken mit der Möglichkeit von internen Modellen im Jahre 1996, während die Standardansätze für Handelsgeschäfte noch weitgehend aus Basel I und damit dem Jahr 1988 stammten.

Nachdem die Finanzkrise erhebliche Schwächen des geltenden Regelwerks offen gelegt hatte, publizierte der Baseler Ausschuss nach einer relativ kurzen Bedenkzeit eine ganze Folge von Aktualisierungen, die jeweils zum Ziel hatten, die größten Löcher im System ad hoc zu beseitigen.

Diese unter dem Titel Basel 2.5 bekannt gewordenen Maßnahmen adressierten Punkte wie das Ausfall- und Migrationsrisiko in internen Modellen für das spezifische Zinsänderungsrisiko, die additive Einführung eines Stress-VaR innerhalb der internen Modelle, die Behandlung von Verbriefungen des Handelsbuchs im IRBA-Regelwerk und schließlich nunmehr mit Basel 3 die Abdeckung des CVA-Risikos durch regulatorisches Kapital.

Durch diesen Regulierungsmarathon wurde das Regelwerk für Marktpreisrisiken im Handelsbuch noch schwerer verständlich und noch inkonsistenter als es ohnehin bereits war. Schlimmer noch aus Sicht des Regulators: Es gab weitere Probleme, die noch nicht adressiert waren:

- Die unscharfe Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch eröffnete fortgesetzte Arbitragemöglichkeiten und zudem war die Abgrenzung stets inkonsistent mit der Bewertungspraxis.
- Das Risikomaß Value-at-Risk, auf dem alle internen Modelle basierten, besitzt erhebliche theoretische (nicht kohärent) und praktische (Ausblenden von Ereignissen, deren Wahrscheinlichkeit geringer ist als das Konfidenzniveau) Mängel.
- Nur in Ansätzen eine Differenzierung nach Liquidität von Instrumenten.
- Keine angemessene Risikodifferenzierung in den Standardansätzen.
- Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.
- Verbindung zwischen Marktpreis- und Kreditrisiken.

Vor diesem Hintergrund und aufbauend auf Analysen u.a. der FSA¹ entschloss sich der Baseler Ausschuss zu einem „Fundamental Trading Book Review,“ dessen erste Ergebnisse nun als Konsultationspapier vorliegen. Die beiden oben zuletzt genannten Punkte wurden allerdings bewusst aus der Betrachtung dieses Konsultationspapiers ausgeblendet. Zukünftige Vorschläge zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch sind aber angekündigt und bezüglich der Wechselwirkung zwischen Marktpreis- und CVA-Risiko sind zumindest Vorschläge seitens der Banken willkommen. Unabhängig vom Titel des Dokuments sind das FX-Risiko und das Rohwarenrisiko auch im Anlagebuch jedoch Gegenstand der Betrachtung.

¹ Siehe etwa „The Turner Review – A regulatory response to the global banking crisis,“ March 2009 und „The prudential regime for trading activities – A fundamental review,“ August 2010.

Die Konsultationsfrist läuft bis zum 7. September 2012. Hieran werden sich voraussichtlich eine Phase der Ergebniskonsolidierung, ein weiteres Konsultationspapier sowie eine umfassende quantitative Auswirkungsstudie anschließen. Wir rechnen daher mit einem Inkrafttreten frühestens in 2014. Je nachdem, wie ambitioniert die Reform ausfällt, können wir uns aber vorstellen, dass eine weitere Konsultationsrunde und eine QIS nicht ausreichend sein werden.

Das Papier diskutiert eine Reihe von im Folgenden skizzierten Einzelaspekten, ohne bereits einen kohärenten Lösungsvorschlag auch nur grob zu skizzieren:

Abgrenzung von Handels- und Bankbuch: Im Konsultationspapier werden zwei Alternativen für eine neue Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch diskutiert. Der „Valuation based“ Ansatz stellt weitgehend auf die Abgrenzung von Fair Value zu Amortised Cost bewerteten Position ab, wohingegen der „Trading evidence based“ Ansatz eine Weiterentwicklung des heutigen auf der Handelsabsicht fußenden Ansatzes in Richtung einer Handelsevidenz darstellt.

Der „Trading evidence based“ Ansatz dürfte im Vergleich zu den heutigen Regelungen des § 1a KWG nach einer ersten Beurteilung zu keinen signifikanten Änderungen führen. Der zweite vorgeschlagene Ansatz („Valuation based“) stellt hingegen eine weitreichende Änderung dar, da nach diesem Ansatz die Regelungen für die Eigenkapitalunterlegung von Handelsbuchpositionen auf alle Fair Value bewerteten Positionen anzuwenden wären. Dies hätte zur Konsequenz, dass eine Vielzahl von Positionen betroffen wären, die nach aktuell gültiger Regelung dem Anlagebuch zu zurechnen sind. Ferner dürfte dies dazu führen, dass dieser Ansatz bei manchen Banken zu einem deutlich erweiterten Handelsbuch führt und dadurch die internen Risikocontrollingprozesse für nicht aktiv gehandelte Instrumente deutlich von denen für aktiv gehandelte abweichen. In diesem Zusammenhang wird jedoch nicht klar gestellt, worin hierbei das Problem gesehen wird und es wird auch nicht die Möglichkeit einer Anpassung der hiervon betroffenen Prozesse in Erwägung gezogen.

Stresskalibrierung: Auch unter dem neuen Regime soll – analog zu Basel 2.5 – auf Stressperioden kalibriert werden. Die Frage ist nur, wie dies praktikabel und wirksam geschehen kann. Hierzu werden verschiedene Ansätze vorgestellt. Diese Diskussion geht aber an dem – aus unserer Sicht – Kernproblem jeder Stresskalibrierung vorbei; ein Aspekt der auch die historische Simulation belastet:

Jede Kalibrierung auf eine kleine Menge von historischen Stresssituationen berücksichtigt nur genau die bereits erlebten Krisen. Ein solches Risikocontrolling läuft Gefahr, genau an diesen früheren Krisen vorbei in die nächste, anders gelagerte Krise hinein zu steuern.

Value at Risk vs. Expected Shortfall (ES): Die Kritik am VaR ist allgegenwärtig und der Baseler Ausschuss schließt sich dem ganz klar an, obwohl richtigerweise auch gesehen wird, dass ES-Modelle schwieriger zu kalibrieren und zu validieren sind. Neben den internen Marktrisikomodellen sollen auch die neuen Standardmodelle am ES ausgerichtet werden. Dies wirft aus unserer Sicht die Frage auf, ob der KSA und der IRBA dann mit Basel V ebenfalls auf ES umgestellt werden? Zum anderen bleibt unseres Erachtens offen, ob das theoretisch überlegene Maß ES auch in der Praxis hinreichend robust geschätzt werden kann.

Risiko der Marktilliquidität: Zukünftig sollen Instrumente des Handelsbuchs nach ihrer erwarteten Liquidität in Stresssituationen eingestuft werden. Hieraus sollen sich dann unterschiedliche Liquiditätshorizonte und damit Risikohorizonte ergeben. Eine solche Einstufung ist offenbar mit einigen Schwierigkeiten verbunden und bei vielen Produkten auch als spekulativ anzusehen. Möglicherweise gibt es für jedes Instrument eine mögliche Krise, die dieses Instrument illiquide werden lässt. Es bleibt spannend, wie der Baseler Ausschuss dieses Konzept mit Leben füllen und gleichzeitig eine konsistente Anwendung sicherstellen wird.

Hedging und Diversifizierung: Hedges sollen nur noch unter robusten Voraussetzungen anerkennungsfähig sein und auch die Diversifizierungsannahmen sollen robuster werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass Banken Korrelationen innerhalb von Risikoklassen weiterhin – aber möglicherweise mit Beschränkungen – selbst schätzen dürfen, während die Korrelationen zwischen den Risikoklassen vom Regulator vorgegeben werden.

Beziehung zwischen Internen Modellen und Standardansätzen: Es soll zukünftig eine klarere Beziehung zwischen beiden Welten geben. Die neuen Standardansätze sollen auch auf einer nachvollziehbaren Kalibrierung basieren. Um die Relation besser zu verstehen, sollen zukünftig auch die Modellbanken nachrichtlich den Standardansatz anwenden. Zudem ist angedacht, einen auf dem Standardansatz basierenden Floor, Aufschlag oder ähnliches für Banken vorzuschreiben, die ein internes Marktrisikomodell nutzen.

Änderungen am auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMBA): Die auffälligsten Änderungen sind hier der Schwenk zum Expected Shortfall sowie der feingliedrigere Zulassungsprozess, der sich zukünftig an Trading-Desks orientiert. Banken müssen daher damit rechnen, dass sie interne Modelle nur noch auf einige Trading-Desks und dann vielleicht auch nur noch auf eine Teilmenge von Risikofaktoren anwenden dürfen. Diese Zulassungssituation wird sich dann auch ständig ändern können. Abgesehen hiervon müssen Risikomodelle zukünftig eine volle Neubewertung aller nichtlinearen Instrumente vornehmen. Schließlich dürften auch die je nach Liquidität variablen Risikohorizonte zu einigem Anpassungsbedarf an bestehenden Modellen führen. In der Summe könnte es sein, dass bei manchen Banken im internen Modell kein Stein auf dem anderen bleiben wird.

Änderungen am Standardansatz: In jedem Fall soll der Standardansatz zukünftig deutlich risikosensitiver werden als bislang. Hierzu werden zwei Varianten diskutiert, von denen der „Partial Risk Factor Approach“ noch den Charakter eines Standardmodells mit erheblichen Analogien zur Current Exposure Methode wahrt. Demgegenüber ähnelt der „Fuller Risk Factor Approach“ bereits eher bisherigen internen Modellen und macht z.B. die Verfügbarkeit eines Pricing-Verfahrens notwendig. Die BaFin hat am 18. Juni 2012 unter dem Titel „Fuller Risk Factor Approach – A proposal for further specification“ ein Working Paper veröffentlicht, welches einen Vorschlag für eine weitere Konkretisierung bietet; die Konsultationsfrist zu diesem Working Paper endet am 07. September 2012.

Kreditrisiken: Hinsichtlich der Behandlung von Kreditrisiken im Handelsbuch wird darauf hingewiesen, dass ein integrierter Ansatz für Spread-Risiken auf der einen und Ausfall/Migrationsrisiken auf der anderen Seite konzeptionell sauberer und prinzipiell wünschenswert wäre. Gleichzeitig ist man auch sehr kritisch, was die robuste Umsetzbarkeit anbelangt. Zudem soll im weiteren Konsultationsprozess geklärt werden, ob Beschränkungen für Korrelationsannahmen in Kreditportfoliomodellen (IRC) eingeführt werden sollen.

Zusammenfassend bleibt herauszustellen, dass sich der Baseler Ausschuss viel vorgenommen hat. Dieser „Trading Book Review“ hat das Potenzial zu einer großen regulatorischen Reform und könnte erheblichen Implementierungsaufwand bei den Banken – bereits in der Konsultationsphase durch min-

destens eine anstehende QIS – auslösen. Das erste Konsultationspapier steckt an vielen Stellen nur einen groben Diskussionsrahmen ab. Das zukünftige Regelwerk ist bislang lediglich zu erahnen. Insbesondere gibt es noch keine Hinweise hinsichtlich der konkreten Kalibrierung.

Kommentierungen zu diesem Konsultationsdokument können bis zum 07. September 2012 von den Marktteilnehmer eingebracht werden.

3. Entwurf für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung der Leverage Ratio

Am 07. Juni 2012 hat die European Banking Authority (EBA) einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards (ITS) zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung der Leverage Ratio vorgelegt. Der jetzt vorgelegte ITS ergänzt das am 20. Dezember 2011 von der EBA veröffentlichte Konsultationspapier „ITS on Reporting“ (CP50); die Konsultationsfrist endet am 27. August 2012.

In dem vorliegenden Entwurf werden die wichtigsten Merkmale der Meldeanforderungen zur Leverage Ratio zusammengefasst. Darunter fallen Termine der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung sowie IT-Lösungen, Format oder auch die Meldefrequenzen. Daneben lassen sich zwei wesentliche bankaufsichtliche Ziele aus dem ITS ableiten:

1. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überprüfung, Möglichkeit der nationalen Aufsichtsbehörden das in Artikel 416 CRR verankerte „Risk of Excessive Leverage“ zu überwachen.
2. (Quantitative) Analyse der Effekte und der Wirksamkeit der Leverage Ratio und Auswertung der resultierenden Ergebnisse durch die EBA bis zum Ende des Jahres 2016.

In der Konsequenz dienen die jetzt zur Konsultation gestellten Reporting-Vorlagen somit auch zur künftigen Beurteilung und Kalibrierung der Leverage Ratio.

Die EBA-Vorschläge für die vorgelegten Reporting Templates wurden auf der Basis der Meldeanforderungen der Quantitative Impact Study (QIS) des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) entwickelt. Die Vorlage baut folglich auf den Ergebnissen der Mitgliedsstaaten mit freiwilliger Berichterstattung und den überwiegend größeren Instituten auf. Allerdings adressiert der ITS detailliertere Informationen zu den einzelnen Komponenten der Kennziffer, um die Institutsunterschiede hinsichtlich Größe, Art und Komplexität hinreichend zu berücksichtigen. So wurden beispielsweise bestimmte Mindestschwellen für die ausführliche Berichterstattung über Derivate eingeführt.

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Meldeanforderungen ab dem ersten Quartal 2013 zu erfüllen sind, d.h., die Daten als arithmetisches Mittel der drei vorangegangenen Monate zu ermitteln sind, es sei denn, dass die Bankenaufsicht dem Institut gemäß Artikel 475 Nr. 3 CRR die Verwendung von Quartalsendgrößen zugesteht.

Begleitpapiere

Der ITS wird zudem von einem Entwurf für die Folgenabschätzung der Anforderungen ergänzt. Die EBA bittet darin um die Beantwortung mehrerer Fragen, die bei der Ermittlung einer Kosten-Nutzen-Analyse hilfreich sein könnten. Diese Fragen betreffen Ansätze zur Reduzierung von Problemen bei der Umsetzung, die Datenverfügbarkeit, mögliche weitere Kosten sowie Fristen für die Meldung auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene.

Die Begleitdokumente umfassen auch ein Monitoring Template, welches in verschiedene Reportinganforderungen gegliedert ist:

1. Leverage Ratio Template 1 (LR1): Bilanzpositionen
2. Leverage Ratio Template 2 (LR2): Derivate und außerbilanzielle Positionen
3. Leverage Ratio Template 3 (LR3): weitere Untergliederung der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen
4. Leverage Ratio Template 4 (LR4): Kreditderivate
5. Leverage Ratio Template 5 (LR5): Kapitalgrößen und Berechnung der Leverage Ratio
6. Leverage Ratio Template 6 (LR6): alternative Aufgliederung der Exposure-Größen
7. Leverage Ratio Template 7 (LR7): allgemeine Informationen (z. B. Rechnungslegungsstandards)
8. Leverage Ratio Template 8 (LR8): verpfändete Vermögenswerte

Anlage II enthält die Anweisungen für die Berichtserstattung der Leverage Ratio sowie zusätzliche Definitionen zu den Monitoring Templates aus Anlage I. Hierbei wird insbesondere auf die Befüllungslogik von einzelnen Templates eingegangen. Darüber hinaus sind in Anlage II weitere Fragen seitens der EBA berücksichtigt, um zu klären, ob die Datenanforderungen der einzelnen Templates verständlich und klar sind.

4. Technischer Regulierungsstandard zu den Kapitalanforderungen für Zentrale Kontrahenten

Die European Market Infrastructure Regulation, kurz EMIR, bildet die Grundlage für das zukünftig verpflichtende Clearing von OTC-Derivaten über Zentrale Kontrahenten (central counterparties, CCPs). Bisher wurden zwei Versionen von EMIR veröffentlicht. Zum einen die Version des Europäischen Rates vom 11. April 2012 und zum anderen die Fassung des Europäischen Parlamentes vom 29. März 2012. Beide Papiere müssen nun in einem nächsten Schritt zusammengeführt werden, wobei eine finale Version von EMIR nicht vor August 2012 erwartet wird.

Unabhängig davon sehen die Regelungen vor, dass die europäische Bankenaufsicht (European Banking Authority, EBA) technische Regulierungsstandards entwickelt, um EMIR umzusetzen. In dem in diesem Zusammenhang am 15. Juni 2012 veröffentlichten Konsultationspapier hat die EBA entsprechende Standards in Bezug auf die Kapitalanforderungen für zentrale Kontrahenten formuliert. Dabei soll sich die Bestimmung des Exposures sowie der Kapitalanforderungen an den in der Capital Requirements Directive (CRD) formulierten Ansätzen orientieren.

Die entwickelten Standards stellen einen delegierten Rechtsakt zur Umsetzung von EMIR dar, welche wie die Verordnung EMIR selbst, unmittelbare Gültigkeit erlangen und keinen Spielraum für nationale Anpassungen zulassen. Der finale Standard soll in Abstimmung mit dem European Systemic Risk Board (ESRB) und der European Securities and Market Authority (ESMA) bis 30. September 2012 veröffentlicht werden. Ende der Konsultationsfrist für den vorliegenden Standard ist der 31. Juli 2012.

Aufgrund der zukünftigen Verpflichtung des Clearings von OTC-Derivaten über Zentrale Kontrahenten, kommen diesen zukünftig eine besondere Verantwortung zu. Beim Clearing wird ein im ersten Schritt zwischen zwei Kontrahenten geschlossenes Geschäft ersetzt durch zwei ökonomisch gleiche Geschäfte („Spiegelgeschäft“) zwischen dem jeweiligen Kontrahenten und dem Zentralen Kontrahenten. Der Zentrale Kontrahent bildet somit für jeden Käufer einen Verkäufer und für jeden Verkäufer einen Käufer. Somit erlauben Zentrale Kontrahenten den Marktteilnehmern zu handeln ohne dem gegenseitigen Ausfallrisiko des anderen ausgesetzt zu sein. Aufgrund dieser zentralen Position und der Bündelung von Kontrahentenrisiken stellen Zentrale Kontrahenten zukünftig eine verstärkte systemrelevante Institution dar, wodurch eine besondere Kapitalanforderung gerechtfertigt wird. Im Falle von zentralen Kontrahenten gibt es verschiedene Arten von Kapital, welches als Absicherungs-

mechanismus genutzt wird: Initial und Variation Margins, Default Fund Contributions sowie eigene Ressourcen.

Die Margins sind verpflichtend von Zentralen Kontrahenten von ihren Kontrahenten (sogenannte Clearing Mitglieder) einzufordern. Die Initial Margin stellt dabei eine echte Sicherheitenleistung dar und ist am Anfang in Form von Wertpapieren oder Cash für das Geschäft zu stellen. Die erforderliche Höhe wird vom Zentralen Kontrahenten in Abhängigkeit des Nominalvolumens und des Risikos des Geschäftes bestimmt. Die Variation Margin hingegen stellt keine echte Sicherheitsleistung dar, sondern einen täglichen Gewinn- und Verlustausgleich, der ebenfalls vom Zentralen Kontrahenten auf Basis der Mark-to-Market Methode berechnet wird.

Neben diesen Sicherheitenleistungen für das jeweilige Geschäft, ist unabhängig vom einzelnen Geschäft von den Clearing Mitgliedern ein Beitrag in den Default Fund des Zentralen Kontrahenten zu leisten. Dieser Garantiefonds dient der Absicherung der anderen Clearing Mitglieder und somit des Zentralen Kontrahenten, im Falle des Ausfalls eines Clearing Mitgliedes. Die Höhe des Default Funds bemisst sich nach der Aktivität und dem Volumen der Geschäfte, die ein Zentraler Kontrahent clear. Dementsprechend sind auch die Default Fund Beiträge der Clearing Mitglieder zu kalkulieren.

Die eigenen Reserven der Zentralen Kontrahenten dienen ebenfalls der Absicherung im Falle eines Ausfalls eines Clearing Mitgliedes des Zentralen Kontrahenten. Zentrale Kontrahenten sollen laut Artikel 16 EMIR zu jeder Zeit eine Kapitalbasis von 7,5 Millionen Euro besitzen.

Diese drei Komponenten kommen bei Ausfall eines Clearing Mitgliedes innerhalb des Ausfallmechanismus des Zentralen Kontrahenten zum tragen, was auch als Waterfall Prinzip bezeichnet wird. Zum Ausgleich der aus dem Ausfall eines Clearing Mitgliedes entstehenden Verluste werden zunächst die eingezahlten Margins des ausfallenden Clearing Mitgliedes verwendet. Sollte dies zur Deckung der Verluste nicht ausreichen, wird der Default Fund Beitrag des ausfallenden Clearing Mitgliedes verwendet. Sollten auch nach diesem Ausgleich weitere Verluste bestehen, sind die eigenen Ressourcen des Zentralen Kontrahenten zu verwenden. Erst danach dürften die Margineinzahlungen der anderen, nicht-ausgefallenen Clearing Mitglieder zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden.

Prinzipiell sollen Zentrale Kontrahenten Kapital (inklusive Gewinnrücklagen und Reserven) halten, welcher zu jeder Zeit der Summe aus den folgenden Komponenten entspricht:

1. CCPs operationale Kosten während eines angemessenen Zeitraums für die Abwicklung bzw. Umstrukturierung
2. CCPs allgemeine operationale Kosten, die z.B. aus Rechtsrisiken entstehen können
3. CCPs Kapitalanforderungen resultierend aus Kredit-, Kontrahenten-, und Marktrisiken
4. CCPs Kapitalanforderungen resultierend aus Geschäftsrisiken

Die Aufseher müssen dabei überprüfen, ob die geforderte Kapitalhöhe von den Zentralen Kontrahenten eingehalten wird. Diese Überprüfung wird quartalsweise erfolgen, wobei der Benachrichtigungsschwellenwert bei 125% liegt, d.h., sollte das Kapital des Zentralen Kontrahenten nicht mindestens 25% über dem geforderten Minimumwert liegen, wird die Aufsicht informiert und ist dazu berechtigt Gegenmaßnahmen zu starten.

Die oben genannten operationellen Kosten während eines angemessenen Zeitraums für die Abwicklung bzw. Umstrukturierung (Nr.1) eines Zentralen Kontrahenten beinhalten Komponenten wie Personalkosten, Mietkosten, Beratungsleistungen, Steuern usw. Die allgemeinen operationalen Kosten (Nr. 2) beinhalten unter anderem Rechtskosten und Kosten für das Aufsetzen von Reportingtools für das Senior Management. Die Kapitalanforderungen für Kredit-, Kontrahenten- und Marktrisiken (Nr. 3) resultieren aus dem täglichen Geschäft von Zentralen Kontrahenten, dem Clearing von ehemals bilateral geschlossenen Geschäften. Zu guter Letzt resultieren die Kapitalanforderungen für Geschäftsrisiken (Nr. 4) aus dem sich ständig weiterentwickelnden technischen Umfeld der Zentralen Kontrahenten. Marktstandards müssen weiterentwickelt werden und z.B. dem durch die Aufseher festzulegenden Produktscope für clearingverpflichtende Derivate angepasst werden.

Die Kapitalanforderungen für Zentrale Kontrahenten betreffen nur indirekt die Institute. Als Clearing Mitglied müssen diese Marginzahlungen und Default Fund Beiträge leisten. An Nicht-Clearing Mitglieder, die ein Clearing Mitglied benötigen, um ihre Geschäfte über zentrale Kontrahenten clearen zu können, werden die Marginzahlungen weitergereicht in mindestens der Höhe, die der Zentrale Kon-

trahent festlegt. Am Default Fund sind Nicht-Clearing Mitglieder direkt nicht beteiligt, allerdings reichen die Clearing Mitglieder die durch das zusätzliche Clearing der Nicht-Clearing Mitglieder entstehenden zusätzlichen Default Fund Beiträge in Form von Gebühren weiter. Insgesamt gesehen bildet die Ausweitung der Nutzung der Zentralen Kontrahenten keine Reduktion der systemischen Risiken, sondern eine Erhöhung, welche aber durch stärkere Risikoreduktionsmechanismen, wie der verpflichtenden Leistung von Margins und dem Einrichten von Default Funds, sowie der Einführung des Waterfall Prinzips besser abgesichert werden sollen.

5. Neue Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen

Die Regulierung des Finanzmarktes schreitet auf allen Ebenen weiter voran. Hiervon sind nicht nur die Institute betroffen, sondern auch Finanzmarktstrukturen, deren Aufgabenschwerpunkt nicht im Handel von Derivaten oder der Vergabe von Krediten liegt, sondern die das Umfeld für diese Geschäftstätigkeit und deren Überwachung durch die Aufseher erst ermöglichen. Diese Finanzmarktstrukturen werden zukünftig weiter in die Pflicht genommen, wenn die neuen Vorschriften zur Finanzmarktregulierung, vor allem die zur Regulierung des Derivatemarktes, Ende diesen Jahres in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund wurden die bisher gültigen Standards und Prinzipien für diese Finanzmarktstrukturen in einem entsprechenden Papier von CPSS und IOSCO vom 16. April 2012 überarbeitet und erweitert; die Anwendung ist für Ende 2012 geplant. Im Folgenden werden die überarbeiteten Prinzipien, deren Bewertungsmethodik und der erweiterte Transparenzrahmen für die Finanzmarktinfrastrukturen erläutert.

Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen¹

Finanzmarktinfrastrukturen, die für das Clearing, Settlement und die Speicherung von Transaktionen und deren Daten zuständig sind, werden zukünftig stärker in die Verantwortung genommen, da es spätestens seit dem G-20 Gipfel in Pittsburgh im Jahr 2009 erklärtes Ziel ist, mehr Sicherheit und Transparenz innerhalb des Finanzmarktes zu schaffen. Als Reaktion darauf wurden die bisher gültigen Standards für Finanzmarktinfrastrukturen neu überarbeitet und erweitert. Im neuesten Standard werden insgesamt 24 Prinzipien für Finanzmarktstrukturen aufgeführt. Als Finanzmarktstrukturen zählen Zahlungssysteme (Payment Systems, PS), Zentralverwahrer (Central Securities Depositories, CSD), Wertpapierabwicklungssysteme (Security Settlement Systems, SSS), Zentrale Kontrahenten (Central Counterparties, CCP) und zentrale Datensammelstellen (Trade Repositories, TR).

¹ CPSS/IOSCO: Principles for financial infrastructures, April 2012

Die Zahlungssysteme, deren Aufgabe im Austausch von Finanzmarktinstrumenten, wie Schecks, Kredite oder Lastschriften liegt, werden in zwei Arten unterschieden. Zum einen in Kunden-Zahlungssysteme (Retail Payment Systems), welche durch den privaten oder den öffentlichen Sektor gesteuert werden und in institutionelle Zahlungssysteme, welche den Austausch von Groß-Volumen Zahlungen ermöglichen und von Zentralbanken gesteuert werden. Zentrale Sicherheitenverwahrer garantieren ihren Kunden, dass Sicherheiten nicht aus Versehen oder mit Absicht gestellt, erhalten oder in ihren Konditionen geändert werden. Die Verwahrung kann zum einen in physikalischer Weise in Form von Immobilien, als auch in nicht-materieller Form als elektronische Aufzeichnung erfolgen. Zur genauen Zuordnung, wann eine Sicherheit wem gehört und wann sich ihr Eigentümer ändert, führt der zentrale Sicherheitenverwahrer genaueste Aufzeichnungen, wobei ein separater Sicherheiten-Registrierer hierbei eine Notarfunktion ausübt.

Die Wertpapierabwicklungssysteme, wie Clearstream oder Eurex Clearing, ermöglichen die Übertragung von Wertpapieren und somit die Abwicklung von Börsengeschäften. Dabei herrscht das Prinzip des Delivery versus Payment, d.h., der Wertpapieraustausch erfolgt erst nach Erhalt der Zahlungen.

Zentrale Kontrahenten stellen sich in einem bilateral abgeschlossenen Geschäft mittels Novation zwischen die beiden Parteien und bieten somit für jeden Käufer einen Verkäufer und für jeden Verkäufer einen Käufer. Durch den Austausch von Sicherheiten über diese unabhängige dritte Partei wird das sonst bilateral vorherrschende Kontrahentenrisiko reduziert.

Die zentralen Datensammelstellen sollen zukünftig Daten über alle Derivategeschäfte speichern und den Aufsehern somit einen Überblick über die vor allem bilateral abgeschlossen OTC-Derivate geben. Für diese Finanzmarktinfrastrukturen wurden die bisher gültigen Standards und Prinzipien überarbeitet. Diese 24 Prinzipien umfassen neben organisatorischen Aspekten, Prinzipien zum Kredit- und Risikomanagement, Ausfallmanagement, Zugangsvorgaben und Transparenzprinzipien. Nicht alle 24 Prinzipien gelten für alle Finanzmarktinfrastrukturen gleichermaßen, sondern sind auf deren individuellen Merkmalen zugeschnitten. Die nachfolgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick:

Prinzip	Zahlungssysteme	Zentralverwahrer	Wertpapierabwicklungssystem	Zentrale Kontrahenten	Zentrale Datensammelstelle
1. Rechtsrahmen	✓	✓	✓	✓	✓
2. Governance	✓	✓	✓	✓	✓
3. Globales Risikomanagement	✓	✓	✓	✓	✓
4. Kreditrisiko				✓	
5. Collateral				✓	
6. Margin				✓	
7. Liquiditätsrisiko				✓	
8. Settlement	✓	✓	✓	✓	
9. Money Settlement	✓	✓	✓	✓	
10. Physical deliveries		✓	✓		
11. Zentrale Sicherheitenverwahrer		✓			
12. Austausch zwischen Settlement Systemen	✓	✓			
13. Ausfallregelungen	✓	✓	✓	✓	
14. Segregation und Portabilität				✓	
15. Allgemeine Geschäftsrisiken	✓	✓	✓	✓	✓
16. Investmentrisiken	✓	✓	✓	✓	
17. Operationelle Risiken	✓	✓	✓	✓	✓
18. Zugangsvorgaben	✓	✓	✓	✓	✓
19. Teilnahmebedingungen	✓	✓	✓	✓	✓
20. Interoperabilität	✓	✓	✓	✓	✓
21. Effizienz	✓	✓	✓	✓	✓
22. Kommunikation	✓	✓	✓	✓	✓
23. Transparenz	✓	✓	✓	✓	✓
24. Transparenz für Datensammelstellen					✓

Zentrale Kontrahenten sind die am stärksten von den neuen Festlegung der Prinzipien betroffenen Finanzmarktinfrastrukturen. Derzeit sind am Markt bereits Clearinghäuser wie LCH Clearnet etabliert. Aufgrund der Regulierung des Derivatemarktes ist es in Europa ab dem 01. Januar 2013 verpflichtend bestimmte Derivate (wahrscheinlich Plain Vanilla Zinsswaps und CDS) über Zentrale Kontrahenten zu clearen. Das Clearing ist keine neue Erfindung, sondern ist auch heute schon am Markt zu finden. Durch die Verpflichtung des Clearings erhöht sich die Verantwortung der Zentralen Kontrahenten massiv. Neben einem gültigen Rechtsrahmen, ist es vor allem das Management von Kredit- und Liquiditätsrisiken, dass diese Finanzmarktstrukturen angemessen erfüllen müssen. Clearing Mitglieder und ihre Clients werden aufgrund der Verpflichtung des Clearings für Plain Vanilla Instrumente große Volumina über die Zentralen Kontrahenten clearen, sodass neben der angemessenen Verwaltung der Positionen auch die zu stellenden Sicherheiten besondere Segregation benötigen, um im Falle eines Ausfalls eines Clearing Mitgliedes die Positionen der zum Clearing Mitglied zugehörigen Clients in entsprechender Zeit auf ein anderes Clearing Mitglied übertragen zu können (Portabilität). Diese Ausfallprozedur ist entsprechend zu kommunizieren und somit transparent zu machen. Die Institute sind derzeit damit beschäftigt eigene Clearing Mitgliedschaften bzw. ein adäquates Clearing Mitglied auszuwählen, um ab dem kommenden Jahr die Clearingverpflichtung erfüllen zu können. Neben den technischen Voraussetzungen sind auch die Voraussetzungen innerhalb des jeweiligen institutsspezifischen Collateral Managements zu schaffen, da Zentrale Kontrahenten für jede geclearte Transaktion im Vorhinein bestimmte Sicherheiten (Initial Margin) verlangen. Die für die Zentralen Kontrahenten geltenden Prinzipien beinhalten Anforderungen, welche einen reibungslosen Ablauf der Geschäftstätigkeit dieser Finanzmarktinfrastruktur gewähren soll. Für die anderen innerhalb der Tabelle aufgeführten Finanzmarktinfrastrukturen gilt dies in gleicher Weise.

Bewertungsmethodik für die Prinzipien der Finanzmarktinfrastrukturen und die Verantwortung der Aufseher²

Die festgelegten Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen stellen ein Leitbild dar, dass durch eine eigene Bewertungsmethodik bezüglich der Einhaltung der Prinzipien überprüft werden muss. Die Bewertungsmethodik wird genauso wie die generelle Einhaltung der Prinzipien regelmäßig durch nationale Aufseher überprüft, weshalb eine Bewertungslogik zu entwickeln ist, die von den Aufsehern anerkannt wird. Die Finanzmarktinfrastrukturen können sich dabei an das Ratingschema halten, welches bereits in dem vom Baseler Ausschuss im Dezember 2011 veröffentlichten Papier „Core Principles for effective banking supervision“ erläutert wird. Somit könnte sichergestellt werden, dass innerhalb Europas grenzüberschreitend Aufseher die Einhaltung und die Bewertungslogik der Prinzipien überprüfen können. Die Resultate der Aufseher sollen transparent gemacht werden.

Transparenzrahmen für Finanzmarktinfrastrukturen³

Die Finanzmarktinfrastrukturen sollen Transparenz über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Risiken gegenüber den Aufsehern schaffen. Diese Transparenz soll auf einer angemessenen Ebene erfolgen und z.B. eine detaillierte Beschreibung der Hauptrisiken und deren internen Kontrollmechanismen beinhalten. Des Weiteren sollen auch Interpendenzen und Abhängigkeiten der Finanzmarktinfrastrukturen mit anderen Marktteilnehmern aufgezeigt und mehr Transparenz bezüglich des Risikomanagements und der operationellen Strukturen geschaffen werden. Dazu wird ein entsprechendes Template bereit gestellt, in dem pro Prinzip diese Informationen verfügbar gemacht werden können.

Für die anderen Finanzmarktteilnehmer, wie Institute, haben die oben aufgeführten Prinzipien nur indirekten Einfluss, da aufgrund der höheren Transparenzanforderungen auch sie ihren Beitrag dazu leisten müssen, in dem sie die entsprechenden Daten beispielsweise über ihre OTC-Derivate an Trade Repositories melden. Ansonsten sind die Finanzmarktinfrastrukturen in eigener Verantwortung, die Vorgaben der Aufseher zu erfüllen.

² CPCC/IOSCO: Assessment methodology for principles for FMIs and the responsibility of authorities, Consultative report, April 2012

³ CPSS/IOSCO: Disclosure framework for financial market infrastructures, Consultative report, April 2012

6. Entwurf technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung von Eigenmitteln

Am 7. Juni 2012 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority - EBA) ein Konsultationspapier mit dem Entwurf technischer Durchführungsstandards für die zukünftigen Offenlegungsanforderungen zu den Eigenmitteln nach Art. 424 Abs. 2 der Capital Requirements Regulation (CRR) veröffentlicht. Die Konsultationsphase läuft bis zum 31. Juli 2012. Der Entwurf basiert im Wesentlichen auf den Vorschlägen des Baseler Ausschusses vom Dezember 2011¹ und ergänzt die bereits im April 2012 von der EBA veröffentlichten Normen². Weitere Konsultationspapiere in diesem Bereich werden im Laufe des Jahres 2012 erwartet. Erklärtes Ziel der neuen Offenlegungsanforderungen ist eine erhöhte Transparenz im Bereich des regulatorischen Kapitals europäischer Institute sowie die Stärkung von Qualität und Quantität dieses Kapitals. Die Einführung standardisierter Vorgaben soll zudem die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit der Angaben verbessern.

Die EBA definiert hierzu vier Anforderungen, die jeweils in gesonderten Anhängen des Konsultationspapiers erläutert werden:

- Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorischen Eigenkapital (Anhang I)
- Template zur Offenlegung der wesentlichen Merkmale begebener Eigenkapitalinstrumente (Anhang II)
- Template für die Eigenkapital-Offenlegung ab dem 1. Januar 2018 (Anhang IV)
- Template für die Eigenkapital-Offenlegung für den Übergangszeitraum 2013 bis 2017 (Anhang VI)

Die weiteren Anhänge beinhalten Ausfüllhinweise zu den Templates (Anhänge III, V und VII) sowie Beispielrechnungen zu Konsultationszwecken (Anhänge A und B).

¹ Consultative document: Definition of capital disclosure requirements (December 2011)

² EBA/CP/2012/02

Eine wesentliche Ursache für die Unterschiede zwischen dem regulatorischen Eigenkapital und den Kapitalangaben in den geprüften Abschlüssen findet sich nach Ansicht der EBA in den gegebenenfalls abweichenden Konsolidierungskreisen. Um diese Unterschiede zu eliminieren, sieht das Konsultationspapier eine dreistufige Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorischen Kapital (Anhang I) vor, die zunächst eine Anpassung der veröffentlichten (Teil-) Konzernbilanz auf den regulatorischen Konsolidierungskreis vornimmt. Hierbei sind Abweichungen im Umfang der einbezogenen Unternehmen sowie in den Konsolidierungsmethoden anzugeben. Stimmt der regulatorische mit dem bilanziellen Konsolidierungskreis überein, kann diese Stufe übersprungen werden. Im nächsten Schritt werden die Bilanzposten auf Basis dieses regulatorischen Anwendungsbereichs so erweitert, dass alle Kapitalkomponenten, die zur Erstellung der Offenlegungsangaben nötig sind, erkennbar werden. Jede Komponente ist dabei mit einer Referenz zu versehen, um im dritten Schritt eine Zuordnung der einzelnen Teilbeträge zu den Kapitalbestandteilen der Offenlegungs-Templates vornehmen zu können.

Das „Capital Instruments Main Feature Template“ (Anhang II) erfasst die wichtigsten Merkmale für jedes emittierte Eigenkapitalinstrument des offenlegungspflichtigen Instituts. Es beinhaltet insbesondere Angaben zur aufsichtsrechtlichen bzw. bilanziellen Behandlung, Laufzeiten und Wertberichtigungen der Instrumente. Für jedes Kapitalinstrument ist eine gesonderte Spalte anzulegen, wobei das Template jeweils separat für die Bestandteile des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals zu erstellen ist.

Anhang IV beinhaltet das ab Januar 2018 zu meldende „Own Funds Disclosure Template“. Es erfasst die Kapitalpositionen der Institute, wie sie ab dem 1. Januar 2018 (Ende des Übergangszeitraums für Abzugsbeträge) anrechenbar sind. Insbesondere zeigt es die Beträge für Schwellenwertabzüge sowie regulatorische Kapitalanpassungen (Prudential Filter) auf.

Das „Transitional Own Funds Disclosure Template“ (Anhang VII) geht auf die Übergangsvorschriften für die Anrechenbarkeit bestimmter Kapitalbestandteile ein, die eine allmähliche Anpassung der regulatorischen Anforderungen bis zum Jahr 2018 fordern. Diese verursachen zusätzliche Komplexität bei der Kapitaldefinition im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2018, da sich die nationalen Anpassungen erheblich voneinander unterscheiden.

Um in der Übergangsphase dennoch eine vergleichbare Informationslage zu gewährleisten, sieht die EBA dieses gesonderte Template vor, welches die bisherigen nationalen Verfahren der regulatorischen Anpassungen berücksichtigt und ab dem 1. Januar 2018 vom „Own Funds Disclosure Template“ abgelöst wird.

Die EBA äußert sich im vorliegenden Konsultationspapier nicht explizit zur Frequenz der Offenlegung, da Art. 420 CRR bereits vorsieht, dass die Offenlegungsanforderungen ab dem 1. Januar 2013 mindestens einmal jährlich – zeitnah zu den Finanzberichten der Institute – zu veröffentlichen sind. Den Instituten wird jedoch insbesondere im Bereich des Eigenkapitals auferlegt, die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung zu prüfen. Dies kann beispielsweise aufgrund der (internationalen) Geschäftstätigkeit oder anderer Besonderheiten erforderlich sein.

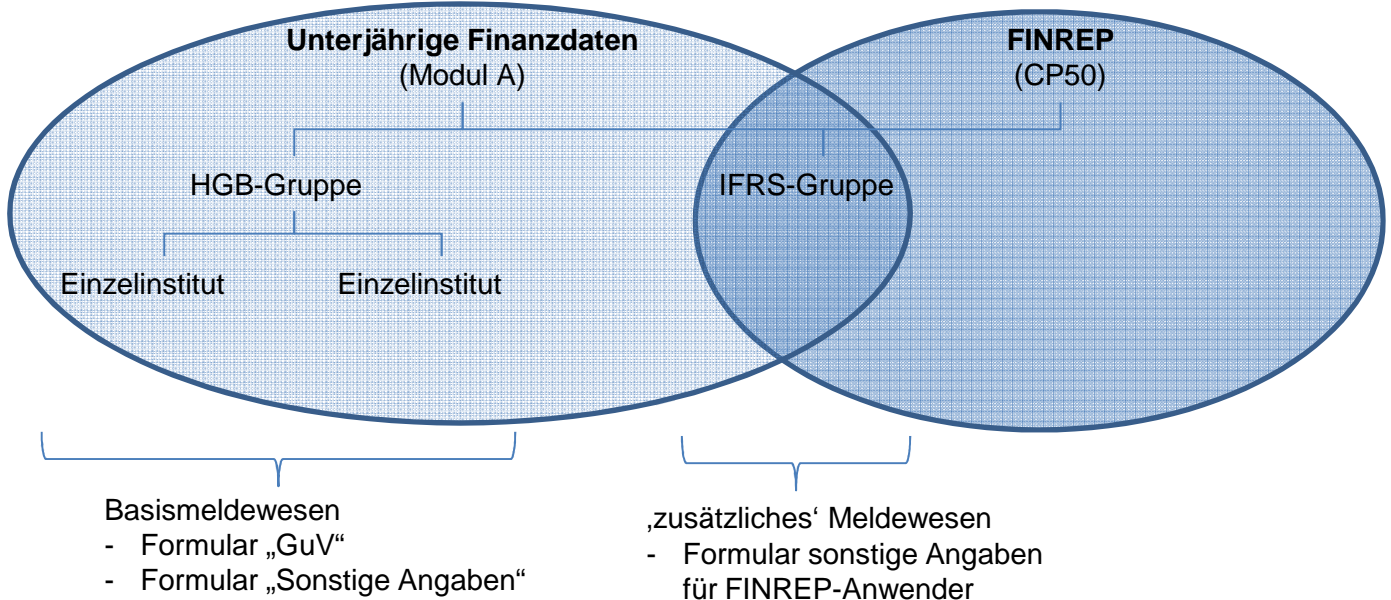
Für die Institute ergeben sich aufgrund der neuen Anforderungen zum Teil enorme Herausforderungen im Bereich der Informationsbeschaffung und -bereitstellung, aber auch im Hinblick auf die permanente Verknüpfung von aufsichtsrechtlichen und bilanziellen Kapitalberechnungen.

7. Modernisierung des Meldewesens Modul A: Unterjährige Finanzdaten

Mit dem bestehenden Meldewesen sieht die Bankenaufsicht ihre Informationsbedürfnisse nicht adäquat abgedeckt. Auf mikroprudenzieller Ebene betrifft das beispielsweise die Ertrags- und Risikolage der deutschen Institute. Im Bereich der unterjährigen Finanzdaten möchte die Bankenaufsicht deshalb ein flächendeckendes Basismeldewesen auf Grundlage des bisherigen Monatsausweises einführen. Dazu haben die Bundesbank und die BaFin am 19. April 2012 im Rahmen der „Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“ einen überarbeiteten Entwurf zum Modul A „unterjährige Finanzdaten“ veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung war am 13. März 2012 ein überarbeiteter Konzeptentwurf zur Modernisierung des bankaufsichtsrechtlichen Meldewesens mit Fokus auf die Änderungen im Bereich des Millionenkreditmeldewesens (Modul B) vorausgegangen, welche in den SKS RegNews 02/2012 ausführlich dargestellt sind.

Adressaten des sogenannten Basismeldewesens sind zunächst alle nach HGB bilanzierenden Einzelinstitute. Das bedeutet, dass auch Kreditinstitute, die derzeit zur monatlichen Bilanzstatistik melden, künftig Ertragsdaten bei der Bankenaufsicht einreichen müssen. Zusätzlich können die Vorgaben auch eine Relevanz für aufsichtsrechtliche Institutsgruppen i.S. des §10a KWG haben, die nach HGB bilanzieren. HGB-Gruppen sind vollständig in das Basismeldewesen einzubeziehen, sofern sie nicht unter die europäischen FINREP-Vorgaben (Financial Reporting Standards) fallen. Dieser Sachverhalt ist auf europäischer Ebene noch nicht abschließend geklärt.

Nach IFRS bilanzierende kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen müssen lediglich einen Meldebogen mit sonstigen Angaben für die nationale Aufsicht einreichen. Entsprechend der Terminologie der Bankenaufsicht fallen FINREP-Anwender damit nicht unter das Basismeldewesen. Finanzdienstleistungsinstitute sind von den Neuerungen nicht betroffen. Die nachfolgende Grafik fasst den Anwendungsbereich und die zu berücksichtigenden Formulare im Zusammenhang mit der unterjährigen Berichterstattung der Finanzdaten noch einmal überblicksartig zusammen:



Die nationale Umsetzung des Basismeldewesenkonzeptes soll auf Einzelinstitutsebene zum 01. Januar 2013 erfolgen. Sofern HGB-Gruppen auch unter das Basismeldewesen fallen, soll diese Meldung parallel zur Einführung der FINREP-Meldung eingeführt werden. Als erster offizieller Termin für die FINREP-Meldungen ist der Meldestichtag 31. März 2012 vorgesehen, wobei eine Verschiebung auf den 30. Juni 2012 aktuell nicht ausgeschlossen wird. Die nachfolgenden Meldungen haben dann quartalsweise zu erfolgen.

Die neuen Meldeformulare bauen auf den Formularen der Monatsausweisverordnung auf. Anpassungen wurden eingearbeitet, um die Formulare an die RechKredV anzupassen. Unverändert bleibt das bestehende Meldeformat für Finanzdienstleistungsinstitute. Es sind die folgenden neuen Meldeformulare vorgesehen:

A Basismeldewesen für Einzelinstitute und HGB-Gruppen

1. Formular „Gewinn- und Verlustrechnung“

Neben dem Ausweis von Planzahlen sind im Vergleich zum GVFDI-Formular aus der MonAwV nun auch laufende Erträgen aus Spezialfonds anzugeben. Anstatt der Positionen „Erträge aus Finanzgeschäften“ und „Aufwand aus Finanzgeschäften“ ist zukünftig das Nettoergebnis des Handelsbestandes auszuweisen. Eine weitere Veränderung ist, dass das Formular nach den Angaben zum Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit endet.

2. Formular „Sonstige Angaben“

Die Angaben zu den stillen Reserven und Lasten sollen es der Aufsicht ermöglichen, die Substanz der Institute besser einzuschätzen. Daneben sind die nachfolgenden Positionen von besonderer Bedeutung:

- ausgefallene und ausfallgefährdete Kredite
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch
- Nettoertrag aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten
- Konditionen- und Strukturbeitrag
- durch die gesetzliche Einlagensicherung gedeckte Einlagen

Für die Meldung von HGB-Gruppen sollen die auf Einzelinstitutsebene vorgestellten Formulare „1:1“ übernommen werden. Diese ergänzen dann die Formulare der ZuMonAwV. Generell gilt, dass unterjährige Abgrenzungen in den Aufwänden und Erträgen vorgenommen werden müssen, auch wenn diese im Rechnungswesen nicht verbucht sind.

B FINREP-Anwender (IFRS-Gruppen)

1. Formular „Sonstige Angaben für FINREP-Anwender“

Von den FINREP-Anwendern fordert die Aufsicht Angaben zu den „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ und „Sonstiges“ mit dem Konditionenbeitrag und dem Strukturbeitrag. Ziel ist es, eine gemeinsame Datengrundlage über alle Institutsgruppen in Deutschland zu haben. Die Angabe des Strukturbeitrages soll der Aufsicht ein besseres Bild von der Solvenz eines Instituts geben. Änderungen in der Zinsstrukturkurve können bei den Instituten zu „erheblichen Zinsaufwendungen“ führen.

Mit der Umsetzung der Anforderungen an die unterjährige Finanzberichterstattung gehen hohe personelle und IT-technische Aufwände bei den Instituten einher. So ist insbesondere ein entsprechendes Schnittstellen- und Prozessmanagement zu etablieren, um die geforderten Daten in hinreichender Qualität zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

8. Grundsätze für eine effektive Aggregation von Risikodaten und Risikoberichterstattung

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die in den Banken verwendete Informationstechnologie sowie die Datenarchitektur nicht ausreichend war, um die eingegangenen Risiken vollständig und zeitnah zu aggregieren. Diese Tatsache führte zu erheblichen Konsequenzen sowohl für die Institute selbst, aber wie hinlänglich bekannt, auch für das gesamte Finanzsystem. Vor diesem Hintergrund hat der Baseler Ausschuss 2009 ergänzende Leitlinien zur Säule 2 erlassen, um die Fähigkeiten der Banken im Hinblick auf die Identifizierung und das Management von bankweiten Risiken zu verbessern. Diese Leitlinien haben entsprechend Einzug in die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) gehalten.

Mit dem nun vorliegenden Konsultationspapier stellt der Baseler Ausschuss 14 Grundsätze zur Stärkung der Fähigkeit zur Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung auf. Die nationalen Aufsichtsbehörden erwarten von den systemrelevanten Banken (G-SIBs), dass sie diese Grundsätze bis 2016 implementieren. Eine Beurteilung dieser Implementierung soll in 2013 beginnen, Ende 2013 soll über das Ergebnis mit dem Financial Stability Board (FSB) ein Austausch stattfinden.

Die Grundsätze sollen grundsätzlich helfen,

- die Infrastruktur in Bezug auf das Reporting von wesentlichen Informationen,
- Entscheidungsprozesse in der Bankorganisation, sowie
- das Management von Informationen zwischen juristischen Personen

zu verbessern. Weiterhin sollen sie zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Verlusten, die aus dem Risikomanagementprozess resultieren, beitragen.

Als weiterer wesentlicher Punkt soll die Geschwindigkeit bezüglich der Bereitstellung von Informationen erhöht, die Qualität der strategischen Planung sowie die Fähigkeit zum Management von Risiken aus neuen Produkten und Dienstleistungen verbessert werden.

Grundsätzlich liegt der Fokus bei den systemrelevanten Banken (G-SIBs), wobei die nationalen Aufsichtsbehörden den Anwendungsbereich auf weitere Institute ausdehnen können, so dass der aus

den MaRisk bekannte Grundsatz der doppelten Proportionalität fortgeführt wird. Gleichwohl sollen die Grundsätze auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene Berücksichtigung finden, mit denen die vier im Folgenden dargestellten, thematisch verwandten Aspekte abgedeckt werden.

Regelungswerk und Überwachung, Infrastruktur

Grundsatz 1: Der Bereich „Aggregation und Reporting von Risiken“ muss einem ähnlich strengen Regelwerk und einer Überwachung unterliegen, wie alle sonstigen Anforderungen des Basel-Regimes.

Grundsatz 2: Die IT-Infrastruktur und -Architektur müssen den Erfordernissen moderner Risikomanagementsysteme in Stresszeiten ebenso genügen, wie im regulären Betrieb.

Fähigkeit zur Aggregation von Risikodaten

Grundsatz 3: Die Institute werden verpflichtet, alle relevanten Risikodaten ständig abrufbar bereitzuhalten, was weitgehend automatisiert erfolgen sollte, um die Fehleranfälligkeit zu minimieren.

Grundsatz 4: Die Daten müssen gruppenweit abrufbar und ausreichend differenziert sein, z.B. nach Geschäftsbereich, Emittent / Kontrahent oder Branche, um Risikokonzentrationen jederzeit erkennen zu können.

Grundsatz 5: Auch vor dem Hintergrund einer schnellen Verfügbarkeit der relevanten Daten muss gewährleistet sein, dass diese korrekt und valide sind.

Grundsatz 6: Das Institut muss ein ad-hoc Reporting gewährleisten können, welches sowohl alle wesentlichen Risikodaten enthält, als auch die aufsichtlichen Anforderungen bezüglich kurzfristig einzureichender Auswertungen erfüllt.

Risikoreporting Methoden

Grundsatz 7: Die Risikoreports müssen das Risiko in einer klar verständlichen Art darlegen, wobei sicherzustellen ist, dass die Reports validiert und qualitätsgesichert werden.

Grundsatz 8: Das Risikoreporting muss dem Risikogehalt des Geschäftsmodells Rechnung tragen und die für den Empfänger relevanten Daten enthalten.

Grundsatz 9: Die Reports müssen verständlich sein und eine fundierte Entscheidungsgrundlage liefern. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die Reports analysiert und kommentiert werden.

Grundsatz 10: Die Geschäftsleiter setzen fest, in welcher Frequenz das Risikoreporting durchgeführt

wird und definieren den relevanten Empfängerkreis; in Krisenzeiten ist die Reportingfrequenz entsprechend zu erhöhen.

Grundsatz 11: Die Reports müssen adressatengerecht ausgestaltet werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Überwachung durch Aufsichtsbehörden

Grundsatz 12: Die nationalen Aufsichtsbehörden sind angehalten die Einhaltung der Grundsätze regelmäßig zu überprüfen.

Grundsatz 13: Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen mit der Möglichkeit ausgestattet werden, die Banken gegebenenfalls durch Sanktionsmaßnahmen dazu zu motivieren, etwaige Defizite in der Erfüllung der Grundsätze abzustellen.

Grundsatz 14: Die Aufsichtsbehörden sind angehalten, mit Aufsichtsbehörden in anderen Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten .

Die Konsultationsfrist für das vorgelegte Papier endet am 28. September 2012. Aufgrund der möglichen Erweiterung des Anwendungsbereiches auch auf Institute, die nicht unter den Anwendungsbereich der G-SIB fallen, erachten wir eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Papier für sinnvoll.

9. KONTAKT | IHRE ANSPRECHPARTNER BEI DER SKS UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG

ROBERT SCHEURELL

PARTNER . DIPLOM-KAUFMANN

WJATSCHESLAW HOLSTEIN

SENIOR CONSULTANT . DIPLOM-KAUFMANN

KARINA KUKS

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-KAUFFRAU

THORSTEN MANNS

MANAGING CONSULTANT . DIPLOM-BETRIEBSWIRT

FRANK MAYER

SENIOR MANAGER . DIPLOM-KAUFMANN

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@sk-s-ub.de) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.

